

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2349/86 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1986

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1007/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁴⁾, sind die Durch-
führungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festge-
legt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-
Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1428/76⁽⁵⁾ festgesetzte Preis,
wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrli-
zenz der anhand der Angebote für Verladungen während
des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde
gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festge-
setzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1986 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
ex 10.06	Reis :				
	B. I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	II. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) Halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	III. Bruchreis	—	—	—	—